

## **Achte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung**

### **(Satzung) der Fachhochschule Kiel**

**Vom 7. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 40 Absatz 5 und 43 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), und § 43 Absatz 5 der Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularwerte, die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019 S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 63), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 25. Mai 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 7. Juni 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel vom 24. Oktober 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2022 S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Prüfung von Unterlagen für die Bewerbung und Einschreibung

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, alle für das Bewerbungs- und Einschreibverfahren erforderlichen Dokumente auf Verlangen auch im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Kommt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dieser Verpflichtung nicht nach, führt dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren, zur Unwirksamkeit des Zulassungsbescheides oder zur Versagung der Einschreibung.“

2. In § 3 Absatz 7 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

3. In § 6 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat innerhalb der im Zulassungsbescheid oder der Einladung zur Einschreibung genannten Frist die Online-Einschreibung unter Nutzung des Onlineportals Casy durchzuführen und dort alle in der Anlage 2 aufgeführten Unterlagen auf die Server der

Fachhochschule Kiel hochzuladen. Über die einzuhaltenden Fristen gemäß § 19 entscheidet das Präsidium.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Zur Einschreibung in den neuen Studiengang sind die Entlastungsvermerke bei Fachbereichswechsel vorzulegen.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, werden für die vertraglich vereinbarte Zeit eingeschrieben.

(2) Folgende Unterlagen sind zur Einschreibung vorzulegen:

1. Antrag auf Einschreibung inklusive unterschriebener Verpflichtungserklärung,
2. der Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages.

Ferner hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu veranlassen, dass der Fachhochschule Kiel der Nachweis einer gesetzlichen Krankenkasse über die Versicherungspflicht oder -befreiung übermittelt wird.

(3) Als Bestätigung der Einschreibung erhalten Austauschstudierende ihre persönlichen Zugangsdaten für die Electronic Services für Studierende (ESS) sowie einen Studierendenausweis.“

7. Es wird ein neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10a Einschreibung für Promotionsstudierende

(1) Personen, die im Promotionskolleg Schleswig-Holstein als Studierende registriert sind und dessen erstverantwortlich betreuende Professorin oder erstverantwortlich betreuender Professor der Fachhochschule Kiel angehört, werden an der Fachhochschule Kiel als Promotionsstudierende eingeschrieben. Die Regelungen dieser Einschreibordnung gelten für Promotionsstudierende entsprechend, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 7 ist die Einschreibung schriftlich unter Vorlage der folgenden Unterlagen zu beantragen:

1. Antrag auf Einschreibung für Promotionsstudierende inklusive unterschriebener Verpflichtungserklärung
2. Passfoto
3. Nachweis über die gezahlte Einschreibgebühr
4. Nachweis über den gezahlten Semesterbeitrag

5. Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder Aufenthaltstitels
6. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abschluss, der zur Promotion berechtigt)
7. Nachweis über die Annahme im Promotionskolleg einschließlich Zeitpunkt des Beginns des Promotionsverfahrens und Angabe der erstbetreuenden Person.

Als Bestätigung der Einschreibung erhalten die Promotionsstudierenden ihre persönlichen Zugangsdaten für die Electronic Services für Studierende (ESS) sowie einen Studierendenausweis.

(3) Eine Beurlaubung nach § 13 ist nur mit Zustimmung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein möglich. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Antrag auf Beurlaubung vorzulegen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im Satz 1 das Wort „schriftlich“ und im Satz 2 die Nummern 3 und 4 gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Entlassung erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Mit dem Antrag auf Zweithörerschaft ist eine gültige Studienbescheinigung der Heimathochschule vorzulegen, sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn der beantragte Studiengang mit dem Studiengang der Heimathochschule übereinstimmt.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

10. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2 (§ 7 Absatz 1)**

Unterlagen zur Einschreibung

- Probestudium: Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch durch den Fachbereich
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (ein aktueller Nachweis der vorher besuchten Hochschule des angestrebten Studienganges, dass keine Prüfung endgültig nicht bestanden ist, sofern der gleiche Studiengang an gleicher Hochschulart belegt wurde)
- bei Masterstudiengängen: Nachweis über einen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss (z.B. Bachelor), falls vorhanden

- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern
- Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel
- Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages
- Nachweis über die Zahlung der Einschreibgebühr
- alle Exmatrikulationsbescheinigungen zuvor besuchter deutscher Hochschulen“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 7. Juni 2023

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen

Der Präsident